

§ 8 ChemVerbotsV 2003 Pentachlorphenol

ChemVerbotsV 2003 - Chemikalien-Verbotsverordnung 2003

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.08.2026

1. (1) Die Herstellung, das Inverkehrsetzen und die Verwendung von Pentachlorphenol (PCP), CAS-Nr. 87-86-5, oder eines seiner Salze oder Ester als Stoffe sowie als Bestandteile von Stoffen und Zubereitungen in einer Konzentration von $\geq 0,1$ Masseprozent sind verboten.
2. (2) Das Inverkehrsetzen von Fertigwaren, die die in Abs. 1 genannten Stoffe insgesamt in einer Konzentration von mehr als 0,0005 Masseprozent (5 ppm) enthalten, ist verboten. Für die Feststellung des Masseanteiles ist nur der PCP-enhaltende Teil der Fertigware maßgeblich.

In Kraft seit 01.08.2003 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at